

Ehrenordnung des TSV 1908 Lehrberg e.V.

Vom Verwaltungsrat wurde in der Sitzung am 07.10.2015 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im TSV (Ehrennadel)

1. Vereinsmitgliedern wird bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren für die langjährige Treue zum Verein die silberne Ehrennadel des TSV verliehen.
2. Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel des TSV und ein Sachgeschenk verliehen. Mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel ist der Titel des Goldmitglieds verbunden. Goldmitglieder erhalten zu allen sportlichen Veranstaltungen des TSV freien und zu allen kulturellen Veranstaltungen reduzierten Eintritt. Zur Ehrung wird dem langjährigen Mitglied eine entsprechende Karte ausgehändigt, die zu den o.a. Leistungen berechtigt.

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im TSV bzw. Mitarbeit in der Vereinsvorstandschaft des TSV durch den BLSV (Ehrenzeichen bzw. Verdienstnadel mit Urkunde)

1. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft wird das Ehrenzeichen „Silber mit Gold“ und Urkunde beim BLSV beantragt.
2. Bei 60-jähriger Mitgliedschaft wird das Ehrenzeichen „vergoldet“ mit Urkunde beim BLSV beantragt.
3. Die Verdienstnadel des BLSV an Mitarbeiter in der Vereinsvorstandschaft des TSV (sh. Ehrenordnung des BLSV) wird durch Vorstandsbeschluss entschieden und beim BLSV beantragt.

§ 2

Ehrung für besondere Verdienste (Ehrennadel)

1. Vereinsmitgliedern, die sich in besonderem Ausmaße um den Verein verdient gemacht haben bzw. 15 Jahre als Funktionär tätig sind, kann durch Vorstandsbeschluss die silberne Ehrennadel verliehen werden.
2. Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss die goldene Ehrennadel sowie die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 25-jährige Funktionärstätigkeit oder eine besonders herausragende Leistung eines Mitgliedes über einen längeren Zeitraum.
3. An die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrennadel ist ein strenger Maßstab seitens der Vorstandschaft anzulegen.

§ 3

Ernennung eines früheren Vereinsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden

Ein früherer Vereinsvorsitzender kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er sich durch seinen persönlichen Einsatz und langjährige erfolgreiche Vereinsführung ausgezeichnet hat. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Ehrenmitglied des Vereins.

§ 4

Geburtstagehrungen

1. Vereinsmitglieder erhalten bei besonderen Geburtstagen eine Aufmerksamkeit des Vereins.
2. Als Aufmerksamkeit wird festgelegt:
 - a) 60. u. 70. Geburtstag Geburtstagskarte des Vereins
 - b) 75. u. 80. Geburtstag Geburtstagskarte des Vereins und Geschenk
(u.s.w.) (z.B. Bocksbeutel).
Bei Mitgliedern des Vereinsausschusses und bei
Funktionären Besuch eines Mitgliedes der
Vorstandschaft mit Geschenk
3. Geburtstage von Funktionären, auch von ehemaligen verdienten Funktionären, sollen in besonderer Art berücksichtigt werden.

§ 5

Ehrung bei Ableben eines Vereinsmitgliedes

1. Verstirbt ein Vereinsmitglied, so ist an das Trauerhaus eine Beileidskarte zu senden.
2. Beim Ableben eines Ehrenmitgliedes oder Goldmitgliedes wird ein Gesteck/Blumenschale ohne Grabrede niedergelegt.
3. Beim Ableben eines Ehrenvorsitzenden, und eines Mitgliedes des Vereinsausschusses, sowie bei Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben (z.B. ehemalige Funktionäre), erfolgt eine Kranzniederlegung durch den 1. Vorsitzenden mit einer Grabrede. Außerdem wird in der Tagespresse eine Todesanzeige veröffentlicht.

§ 6

Ehrungsliste

1. Die geehrten Personen, und Zeitpunkt, sowie Art der Ehrungen werden durch den Schriftführer oder Kassier in einer EDV-Mitgliederliste erfasst und jährlich zu Jahresbeginn dem Vorstand und Vereinsausschuss vorgelegt.

2. Das Weiterführen der Ehrungen in der EDV-Mitgliederliste wird dem Schriftführer und dem Kassier übertragen.
3. Den Vorsitzenden ist jeweils bis spätestens 31.Dezember die Geburtstagsliste des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten der Ehrenordnung

1. Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
2. Anders lautende frühere Ehrenordnungen oder Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Lehrberg, den 07.10.2015

Marco Erb
2. Vorsitzender